

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Maßnahme:
Erneuerung Bruchstraße

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge



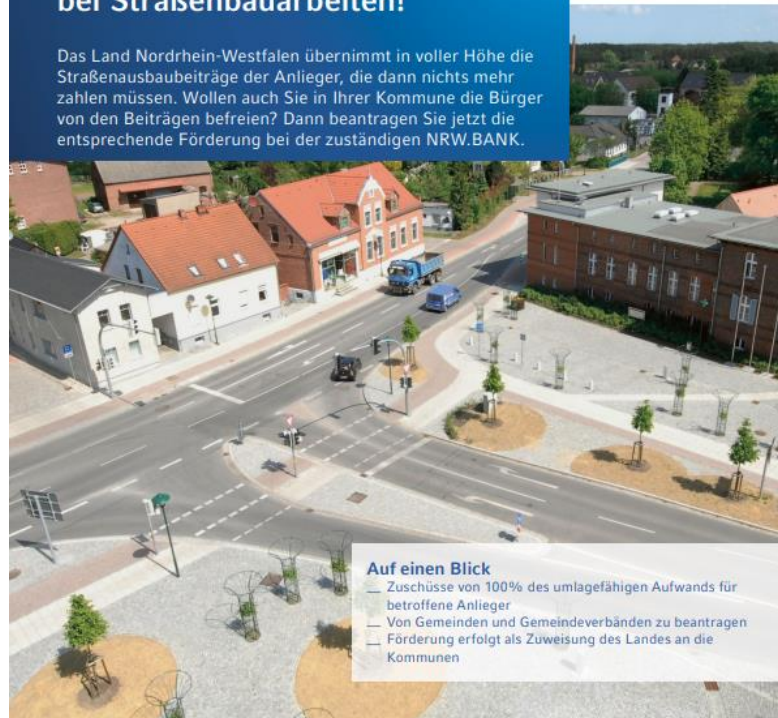
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Volle Entlastung von Anliegern bei Straßenbauarbeiten!

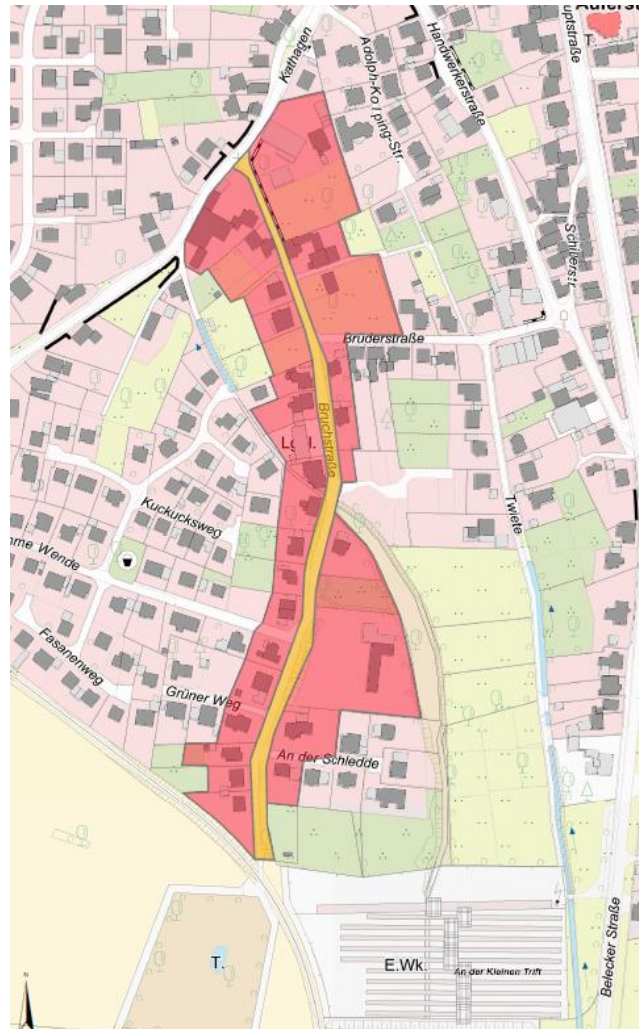
Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt in voller Höhe die Straßenausbaubeiträge der Anlieger, die dann nichts mehr zahlen müssen. Wollen auch Sie in Ihrer Kommune die Bürger von den Beiträgen befreien? Dann beantragen Sie jetzt die entsprechende Förderung bei der zuständigen NRW.BANK.



Auf einen Blick

- Zuschüsse von 100% des umlagefähigen Aufwands für betroffene Anlieger
- Von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beantragen
- Förderung erfolgt als Zuweisung des Landes an die Kommunen

Gebiet



Wann ist eine Maßnahme beitragsfähig (Straßenausbaubeiträge)?



- Beitragsfähig sind Erneuerungs-, Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen:
- **Erneuerung:** Ersatz eines alten u. verschlissenen Straßenbestandteils (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung) nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit (für Fahrbahn i. d. R. 25 Jahre)
- **Erweiterung:** Vorhandene Straßenteile (Fahrbahn, Gehweg usw.) werden neu und dabei breiter als vorher erstellt
- **Verbesserung:** z.B. wenn eine alte Fahrbahn erstmalig einen modernen Aufbau mit Frostschutzschicht erhält, Umstellung auf LED-Beleuchtung
- Punktuelle Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zählen **nicht** dazu.

Straßenausbaubeiträge



- **Beitragspflicht** entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.
- **Beitragspflichtige** sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, die durch die Straßenbaumaßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil haben (der Anlieger hat die Möglichkeit die Straße zu nutzen).

Straßenausbaubeiträge



Bei der Bruchstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße.

Im Laufe der letzten Jahre wurde die „Bruchstraße“ nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten laufend unterhalten und instandgesetzt.

Der geplante Neuausbau der alten Straße ist eine **Erneuerung** der vorhandenen Straße. Der Kanal wird teilweise erneuert.

Anliegeranteil Bruchstraße



§ 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Anröchte legt den Anteil der Anlieger am beitragspflichtigen Aufwand fest:

Höhe bestimmt sich nach

- **Art** der Straße (z. B. Anliegerstraße) und
- **Teileinrichtung** der Straße (z. B. Fahrbahn, Gehweg, etc.)

Maßgebliche Grundstücksfläche



Die beitragspflichtige Grundstücksfläche berechnet sich nach § 5 der Straßenbaubeitragssatzung wie folgt:

Grundstücksfläche x Vervielfältiger je nach Anzahl der Vollgeschosse (Nutzungsfaktor) und Zuschläge für z.B. Gewerbe

Beispiel: Grundstücksgröße 1.000 m²
+ 2 Vollgeschosse (Vervielfältiger 1,25)
= 1.000 m² x 1,25 = 1.250 m² Verteilungsfläche
(modifizierte Beitragsfläche)

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge



- Zuschüsse von 100 % des umlagefähigen Aufwands für betroffene Anlieger
- von Gemeinden zu beantragen
- finanziert die vollständige Entlastung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen
- Fördergeber: Land NRW

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge



- Geltungsdauer: 31.12.2026
- Antrag kann erst nach Eingang der Schlussrechnung gestellt werden

Ablauf Beitragsabrechnung und Beantragung Zuschüsse



Nach aktuellem Stand ist der Ablauf wie folgt:

- Eingang der Schlussrechnung
(schätzungsweise ca. ½ - 1 Jahr nach Fertigstellung)
- Anteile der Beitragspflichtigen ermitteln
- Gemeinde stellt Förderantrag bei der NRW.Bank
- Eingang der Fördergelder bei der Gemeinde Anröchte
- Verpflichtung der Gemeinde, einen Beitragsbescheid zu erteilen mit Hinweis, dass das Land NRW Ihren Straßenausbaubeitrag übernommen hat